OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605397/7/JS

Datum:
Linz, 25. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des K M S, x, vom 11.8.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.7.2022, GZ: BHVB/922170020504/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 15.7.2022 warf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 76c Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	17.02.2022, 15:57 Uhr
	Ort:	Vöcklabruck, Schloßstraße im Bereich HNr.31, Rtg.Mittelschulweg
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 12 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 11.8.2022 brachte der Beschwerdeführer vor, die entsprechende Verkehrstafel sei nicht korrekt aufgestellt.

1.3. Auch im Verfahren vor der belangten Behörde beschränkte sich der Beschwerdeführer auf diesen Einwand und räumte (zusammengefasst) ein, er habe die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um ein paar km/h überschritten. Er sei definitiv kein Raser.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 17.2.2022 den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen [redacted] auf der Vöcklabrucker Schloßstraße in Fahrtrichtung Mittelschulweg. Er fuhr um 15:57 Uhr im Bereich Schloßstraße Nr. 31 mit einer Geschwindigkeit von 32 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz von 3 km/h zugunsten des Beschwerdeführers).

2.2. Mit Verordnung der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 5.7.2016 wurden im Hinblick auf das in der Nähe befindliche Bundesschulzentrum Vöcklabruck u. a. Bereiche der Schloßstraße und des Mittelschulwegs, darunter der Bereich

Schloßstraße Nr. 31, gemäß § 76c Abs. 1 StVO zur Begegnungszone (erlaubte Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h) erklärt. Die Kundmachung der Verordnung durch die betreffenden Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9e und 9f StVO erfolgte am 8.9.2016.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde:

3.1.1. Die Feststellungen zur Fahrt (Punkt 2.1.) gründen auf der polizeilichen Anzeige, insbesondere auf dem unbedenklichen Messfoto des verwendeten Lasermessgerätes. Auch der Beschwerdeführer selbst räumte die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor der belangten Behörde ein.

3.1.2. Die Feststellungen zur normierten Begegnungszone (Punkt 2.2.) gründen auf der erwähnten Verordnung samt Vollzugsmeldung. Auch der Beschwerdeführer legte im Verfahren vor der belangten Behörde Lichtbilder zeigend die Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9e und 9f StVO vor.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sich die Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit der verordneten Begegnungszone und damit gegen eine unrichtige rechtliche Beurteilung (Z 1 par. cit.) richtet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3 par. cit.).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:
Nach der Bestimmung des § 76c Abs. 2 StVO dürfen die Lenker von Fahrzeugen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h in Begegnungszonen fahren. Wie festgestellt, lenkte der Beschwerdeführer seinen Pkw ungeachtet der nach der verordneten Begegnungszone erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h mit einer Fahrgeschwindigkeit von 32 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zu seinen Gunsten). Dem Beschwerdeführer wurde daher von der belangten Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 76c Abs. 2 StVO vorgeworfen.
4.3. Das pauschal gehaltene Beschwerdevorbringen, die Verkehrstafel sei nicht korrekt aufgestellt worden, verfängt dabei nicht: Nach der Bestimmung des § 76c Abs. 5 StVO ist eine Verordnung, mit welcher – wie hier – Straßen zu Begegnungszonen erklärt werden, am Anfang und am Ende einer Begegnungszone durch angebrachte Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f StVO) kundzumachen. Wie festgestellt, wurden die gegenständlichen Hinweiszeichen bereits im September 2016 aufgestellt. Damit trat auch die verordnete Begegnungszone in Kraft (vgl. VwGH 9.6.2022, Ra 2021/02/0080). Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Die in der Begegnungszone normierte Geschwindigkeits-beschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h) war daher auch vom Beschwerdeführer – unabhängig von seinen Bedenken über die korrekte Aufstellung der Straßenverkehrszeichen – im Tatzeitpunkt zu beachten (vgl. dazu auch Punkt 5.).
4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 76c Abs. 2 StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO; Strafrahmen: bis zu 726 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des Überschreitens der erlaubten Höchstgeschwindigkeit in Begegnungszonen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.
Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht

und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die Schloßstraße mit einer (geringeren) Geschwindigkeit von maximal 20 km/h zu befahren. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit in Begegnungszonen kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere der Sicherheit von vulnerablen Verkehrsteilnehmern, zu, dürfen doch gerade in Begegnungszonen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen (§ 76c Abs. 3 StVO). Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.2. Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers wurden von der belangten Behörde ein durchschnittliches Einkommen und keine Sorgepflichten berücksichtigt. Weiters ging die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung mildernd von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und von keinen Erschwernisgründen aus.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer gerade in Begegnungszonen bei Schulen, in welchen vermehrt

mit Fußgängerverkehr zu rechnen ist, davon abgehalten werden, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu missachten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellten sich keine relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die monierte Kundmachung der Verordnung vom 5.7.2016. Wenn der Beschwerdeführer dazu vor der belangten Behörde (ohne nähere Erläuterung) auf die Bestimmung des § 48 Abs. 5 StVO (in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2017) Bezug nahm, wonach der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m betragen durfte, so ergibt sich zunächst schon aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbildern im Verfahrensakt, dass das dort abgebildete Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 9e StVO und damit der Beginn der Begegnungszone für den Beschwerdeführer ohne Beeinträchtigung leicht erkennbar war. Des Weiteren ist auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach die Aufstellung der Verkehrszeichen nach § 44 StVO nicht "zentimetergenau" zu erfolgen hat (vgl. VfGH 20.9.2022, V 150/2022). Seit der 33. StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 122/2022) kann im Übrigen dieser seitliche Mindestabstand eines im Ortsgebiet angebrachten Straßenverkehrszeichen (unter Berücksichtigung des fließenden und ruhenden Verkehrs) gänzlich entfallen, was gemäß § 104 Abs. 14 StVO auch für die Neuanbringung von Straßenverkehrszeichen gilt.

Zu Punkt II.:

6. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 60 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 12 Euro.

Zu Punkt III.:

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des

Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0072).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack